

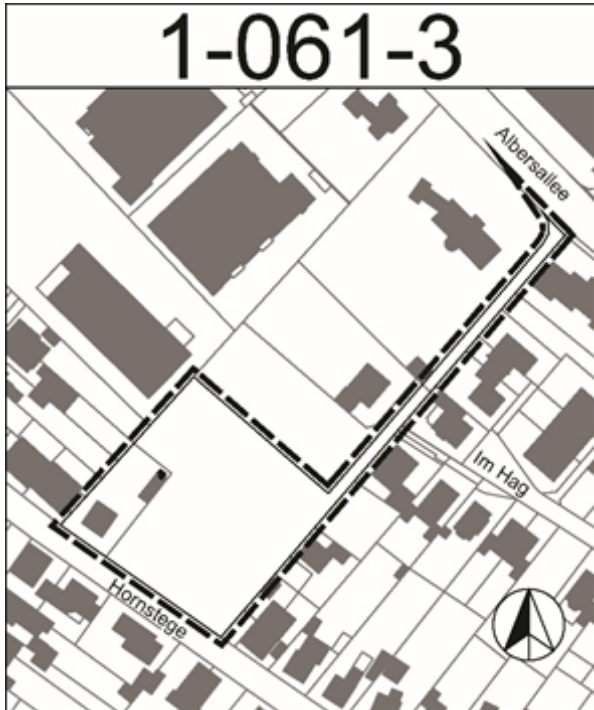


## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

Bereitstellungstag: 11.05.2022

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1-061-3 für den Bereich Hornstege/ Albersallee vom 06.05.2022

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 1-061-3 für den Bereich Hornstege/ Albersallee gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW, in den zurzeit geltenden Fassungen, als Satzung beschlossen. Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind aus dem hiermit bekanntgegebenen Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Kleve, Zimmer 4.09, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve, während der Dienstzeiten

montags bis freitags	von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs	von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
donnerstags	von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Nachfrage Auskunft gegeben.

**Aufgrund der aktuellen Lage durch den Coronavirus kann die Einsicht nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache erfolgen. Einen Termin können Sie bei den folgenden Ansprechpartnern vereinbaren:**

Meike Rohwer	Tel. 02821/84-264
Hannah Janßen	Tel. 02821/84-268
Ines Lehbrink	Tel. 02821/84-342
Dirk Peters	Tel. 02821/84-314

**Für alle Besucherinnen und Besucher gilt die Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen sowie die Pflicht zum Tragen von medizinischen Schutzmasken oder FFP2-Masken.**

**Zusätzlich werden die Unterlagen über die Internetseite der Stadt Kleve in dem Bereich „Service/Planen, Bauen, Wohnen“ unter der Rubrik „Bebauungspläne/Rechtskräftige Bebauungspläne“ veröffentlicht.**

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorbezeichnete Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich bleiben, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kleve geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1-061-3 in Kraft.

Kleve, 06.05.2022

Der Bürgermeister  
Gebing